

Offenlegungsbericht per 31. Dezember 2019 gem. Artikeln 431ff. CRR, § 26 a KWG und § 16 InstitutsVergV

Die NATIXIS Pfandbriefbank AG („NPB“, die „Bank“) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der NATIXIS S.A., Paris („NATIXIS“).

Alle nachfolgenden Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

Rechtslage seit dem 1. Januar 2014:

Unter dem Rechtsregime der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Capital Requirements Regulation - CRR), des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG) und der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung – InstitutsVergV) ergeben sich potentielle Meldepflichten der NPB aus Teil 8 der CRR (Artikel 431ff.), § 26a KWG („Offenlegung durch Institute“) und § 16 InstitutsVergV („Offenlegung“).

Allerdings sieht Artikel 6 Abs. 3 CRR vor, dass, soweit ein Institut in die Konsolidierung nach Art 18 CRR einbezogen ist, was für die NPB im Verhältnis zur NATIXIS zutrifft, dieses Institut dann nicht gehalten ist, die Anforderungen gem. Teil 8 der CRR auf Einzelbasis einzuhalten. Da die NPB für ihren lokalen Markt nicht von wesentlicher Bedeutung ist und damit für die NPB Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 CRR gleichfalls nicht einschlägig ist, kommt eine Offenlegung der Informationen nach den Artikeln 431ff. CRR für die NPB auch insoweit nicht in Betracht.

Gleiches gilt für die Offenlegungspflichten gem. § 26a KWG: da die NPB in den Konzernabschluss der NATIXIS einbezogen und letztere der Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) unterworfen ist, besteht auch in dieser Hinsicht keine Verpflichtung zur Offenlegung für die NPB.

Unter Beachtung der dargestellten Rechtslage zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung ist die NPB daher von der Erstellung eines separaten Offenlegungsberichts gem. der Artikel 431ff. CRR und § 26 a KWG befreit.

Die seitens der Muttergesellschaft, der NATIXIS, veröffentlichten Angaben sind im Rahmen der gruppenbezogenen Berichterstattung in der Anlage abrufbar.

Die Institutsvergütungsverordnung sieht vor, dass Institute, die als bedeutend nach § 25n KWG einzustufen sind oder den in § 16 Abs. 2 InstitutsVergV genannten Schwellenwert erreichen, die in § 16 Abs. 1 und 2 InstitutsVergV genannten Informationen offenlegen müssen.

Da die NPB weder als bedeutendes Institut einzustufen ist, noch den erforderlichen Schwellenwert erreicht, ist die Bank auch insoweit nicht zur Offenlegung verpflichtet.